

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 21. Juni 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Umbau des Knotenpunktes der B50/K33 bei Metterich / Hüttingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Umbau des Knotenpunktes der B50/K33 bei Metterich / Hüttingen durchgeführt.

Die Planung sieht vor, den Knotenpunkt B50/K33 bei Metterich / Hüttingen auf einer Gesamtlänge von ca. 505 und verkehrsgerecht umzubauen.

Ausbaubereich der B 50:

Die B 50 wird größtenteils im Vollausbau und teilweise im Hocheinbau auf einer Länge von ca. 310 m und mit einer Fahrbahnbreite von ca. 4,00 m pro Fahrspur in Richtung Spangdahlem ausgebaut. Es ist vorgesehen, die Fahrbahn sowohl in Richtung Metterich als auch in Richtung Hüttingen mit einer 3,25 m breiten Linksabbiegespur auszustatten.

Ausbaubereich der K 33:

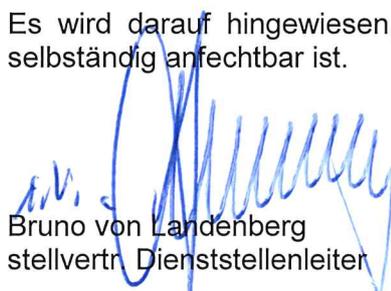
Der Anschlussast in Richtung Hüttingen wird auf einer Länge von ca. 85 m und mit einer Fahrbahnbreite von ca. 2,75 m pro Fahrspur ausgebaut.

Der Ausbau der K 33 Richtung Metterich erfolgt auf einer Länge von ca. 110 m. Hierfür ist eine Fahrbahnbreite von 2,50 m vorgesehen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist ein rechteckiger Versatz der Anschlussäste mit Anbindung an die Bundesstraße geplant.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.


Bruno von Landenberg
stellvertr. Dienststellenleiter